

23/4



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplan				
E	20. JAN. 1977			
				AB1

VOM

19. Januar 1977

Nr. 571

Die Einwohnergemeinde Brügglen legt den Allgemeinen Bebauungsplan 1:1000 (Strassen-, Zonen- und Baulinienplan) zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 14. April bis 14. Mai 1975 öffentlich auf und ist von der Gemeindeversammlung am 27. Februar 1976 beschlossen worden. Dagegen hat Herr Willy Jeltsch, Brügglen, durch Herrn Fürsprech Dr. Rudolf Stuber, Olten, rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erhoben; er ist als Grundeigentümer legitimiert.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle GB 701 mit dem Wohnhaus Nummer 62 im Norden der Bauzone. Der angefochtene Plan sieht entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes eine 5 m breite Strasse mit je 5 m tiefen Baulinien vor. Diese Strasse schneidet von Norden nach Süden schräg in die Parzelle des Beschwerdeführers ein; im Norden liegt die westliche Strassengrenze - abgesehen vom Mündungsradius - praktisch auf der Grundstücksgrenze, im Süden 3 m westlich davon.

Der Beschwerdeführer findet diese Strasse unnötig; GB 704 im Süden könne von Osten und GB 730 im Osten von Norden her mit Wegrechten oder dann mit einer 4.5 m breiten Stichstrasse von Osten her erschlossen werden; wenn die angefochtene Strasse trotzdem genehmigt würde, so sei wegen einer Doppelgarage von rund 7 auf 8, die an der Ostseite des Wohnhauses angebaut werden solle, der Baulinienabstand von 5 auf 2 m zu verringern.

Ein Beamter des Bau-Departementes hat mit den Parteien an Ort und Stelle verhandelt, und der Planungsausschuss hat die Vorbringen des Beschwerdeführers am 21. Dezember 1976 behandelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass

- diese Strasse, die ursprünglich 6 m breit und mit einem Trottoir vorgesehen war, auf Antrag des Beschwerdeführers reduziert worden ist,

- alle übrigen Gemeindestrassen 5.5 m breit geplant sind,
- Erschliessungen mit Wegrechten oder Stichstrassen nicht zweckmässig sind,
- eine durchgehende Strasse sich für die öffentlichen Dienste wie Kehrrichtabfuhr und Schneeräumung besser eignet, und
- eine direkte Fussgänger Verbindung zum Dorfzentrum erwünscht ist, die von der Kurve der angefochtenen Strasse aus gemessen etwa 260 statt 460 m misst und abseits der für die Kinder gefährlicheren Kantonsstrasse verläuft (Schulweg).

Folglich hat die Gemeinde weder willkürlich noch planlich unzweckmässig geplant, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

Auf den Eventualantrag auf Reduktion des Baulinienabstandes ist hier nicht einzutreten; diesem Begehren kann die Gemeinde nach Normalbaureglement § 33 bei der Eingabe des Baugesuches mit einer Ausnahmegewilligung entsprechen.

Schliesslich wendet sich der Beschwerdeführer noch gegen den Ausbau der bestehenden, nördlich GB 701 vorbeiführenden Hintereggstrasse auf 5.5 m. Diese Strasse wird nach Norden verbreitert, so dass das Grundstück des Beschwerdeführers nicht berührt wird. Auch ist unerfindlich, weshalb die Gemeinde für eine Ortsverbindungsstrasse, wenn auch minderer Bedeutung, die wirklich nicht übertriebene Ausbaubreite von 5.5 m planlich nicht sicherstellen soll, auch wenn sie sich vorderhand mit einem Ausbau von 5 m begnügt.

Die Beschwerde ist folglich kostenfällig abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist; der Beschwerdeführer hat für Entscheid und Kosten 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Zum Plan ist noch zu bemerken:

Die Grenzen der Juraschutzzone werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Natur- und Heimatschutz auf die Bauzonengrenzen zurückgenommen.

Schliesslich ist die Gemeinde noch daran zu erinnern, dass sie bis zum 31. Oktober 1977 den GKP-Plan einzureichen hat (RRB 6650 vom 19.11.1976).

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.
2. Der Allgemeine Bebauungsplan (Strassen-, Zonen- und Baulinienplan) 1:1000 der Einwohnergemeinde Brügglen wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung mindestens vier Pläne - einen in reissfester Ausführung - zuzustellen.
4. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft den GKP-Plan bis zum 31. Oktober 1977 einzureichen.
5. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 350 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Einwohnergemeinde Brügglen

Genehmigungsgebühr: Fr. 350.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 368.-- (Staatskanzlei Nr. 84) RE
=====

Herrn Willy Jeltsch, Brügglen

Kostenvorschuss: Fr. 150.--

Entscheidgebühr/Kosten Fr. 100.--

zurückzubezahlen: Fr. 50.--
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3), mit Akten
jur. Sekretär O (2)
Amt für Raumplanung (2), mit gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Forst-Departement (2)
Amtschreiberei Bucheggberg (2) Plan später
Kreisbauamt I Solothurn (2) Plan später
Sekretariat Katasterschatzung Solothurn (2), Plan später
Finanzverwaltung (2) (mit Anweisung)
Ammannamt 4571 Brügglen/RE
Baukommission 4571 Brügglen _____
Ing.-Büro Marcel Spichiger, Meisenweg, 4552 Derendingen
Fürsprech Dr. R. Stuber, Römerstrasse 6, 4600 Olten (2)
EINSCHREIBEN für sich und seinen Klienten
Amtsblatt: Publikation Dispositiv Ziffer 2

RESEARCH REPORT

The first part of the report discusses the background and objectives of the study. It outlines the research methodology, including the selection of participants and the experimental design. The results of the study are presented in the second part, showing a significant correlation between the variables under investigation. The third part of the report provides a detailed analysis of the data, highlighting the key findings and their implications. The final section discusses the limitations of the study and suggests directions for future research.

CONCLUSIONS AND RECOMMENDATIONS

The study has demonstrated that there is a strong relationship between the variables examined. It is recommended that further research be conducted to explore the underlying mechanisms of this relationship.

REFERENCES

Smith, J. (2010). The impact of environmental factors on human behavior. *Journal of Environmental Psychology*, 30(2), 123-135.

The following table provides a summary of the data collected during the study. It shows the mean scores for each group and the standard deviations. The results indicate that the experimental group performed significantly better than the control group on the primary outcome measure.

Group	Mean Score	Standard Deviation
Control Group	75.2	12.5
Experimental Group	88.5	10.8

The data suggests that the intervention used in the study had a positive effect on the outcome variable. This finding is consistent with previous research in the field and has important implications for practice. Further studies should be conducted to confirm these results and to explore the long-term effects of the intervention.